

721.03

Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung

Vom 21. Juni 1982 (*Brem.GBl. S. 179 - 2040-I-3*)

Aufgrund § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982 (*Brem.GBl. S. 96*) wird verordnet:

.....

## **§ 2 Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen<sup>2)3)4)5)</sup>**

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Regelpflichtstunden) - einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden - ermäßigt sich

1. von dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um eine Wochenstunde,

2. von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um zwei Wochenstunden

sofern diese Lehrerinnen und Lehrer ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit beschäftigt sind.

(2) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit mindestens den halben Regelstunden ermäßigt sich

1. von dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um eine halbe Wochenstunde,

2. von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um eine Wochenstunde

sofern diese Lehrerinnen und Lehrer ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit beschäftigt sind.

(3) Stundenermäßigungen aus den anderen in dieser Verordnung genannten Gründen mit Ausnahme der in [§ 2 a](#) aufgeführten Ermäßigungen für Schwerbehinderte oder aus sonstigen Gründen werden angerechnet.<sup>6)</sup>

(4) Die Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen nach dieser Verordnung wird nicht für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer gewährt, die nach den Vorschriften des Beamtengesetzes oder den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen Teilzeitbeschäftigung aus Altersgründen in Anspruch nehmen.

## **§ 2a Ermäßigungen für Schwerbehinderte<sup>7)</sup>**

Lehrkräfte, die Schwerbehinderte Menschen nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, erhalten auf Antrag durch Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft<sup>8)</sup> für die Stadtgemeinde Bremen, des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Regelpflichtstunden) bei einem Grad der Behinderung<sup>9)</sup>

1. von 50 oder mehr

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden um zwei Unterrichtsstunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um eine Unterrichtsstunde,

2. von 70 oder mehr

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden um drei Unterrichtsstunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um zwei Unterrichtsstunden,
- c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um eineinhalb Unterrichtsstunden,

3. von 90 oder mehr

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden um vier Unterrichtsstunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um drei Unterrichtsstunden,
- c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um zwei Unterrichtsstunden.